
Zweckverband Informationen

November 2011

Kostenerstattungsrecht:

Gehört zur „Herstellung“ eines Anschlusses auch dessen Erneuerung? VG Greifswald, Urteil vom 05.10.2011, Az.: 3 A 1427/10

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks. Der beklagte Zweckverband betreibt eine öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung. In den Jahren 2003 und 2004 ersetzte der Beklagte die an der Anlage vorhandenen Grundstücksanschlüsse durch neue. Er verlangte vom Kläger die Erstattung der Kosten. Dieser erhob nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage. Die Beitragssatzung sehe einen Erstattungsanspruch nur bei der erstmaligen Herstellung des Anschlusses vor. Der Beklagte erklärte, dass mit der Sanierung erstmals der vorgesehene Ausbauzustand der Grundstücksanschlüsse erreicht worden sei.

Die Klage war erfolglos. Der vom Beklagten geltend gemachte Aufwand stelle einen Herstellungsaufwand im Sinne der Satzung dar. Dem stehe nicht entgegen, dass bereits vor der Maßnahme ein Grundstücksanschluss vorhanden war. Solange sich die öffentliche Anlage in der Herstellungsphase befindet, seien alle notwendigen Maßnahmen an einzelnen Bestandteilen der Anlage als Herstellungsmaßnahmen zu betrachten. Dazu gehöre auch der Austausch vorhandener Anlagenbestandteile.

Wasserversorgungsrecht:

Besteht ein Anspruch auf Herstellung eines Wasserzählerschachtes? OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 06.07.2011, Az.: 3 L 108/09

1982 hatte der Kläger mit einer Gemeinde einen Nutzungsvertrag über ein Grundstück geschlossen. Mit Zustimmung der Gemeinde errichtete er darauf eine Gartenlaube. Zu dem Zeitpunkt befand sich auf dem Grundstück eine Trinkwasserleitung, die entlang der Straße zu einem Schacht führte, in dem sich alle Wasserzähler der anliegenden Grundstücke befanden. Anfang 2007 wurde der Schacht aufgrund von Straßenausbaumaßnahmen zurückgebaut und neue Hausanschlüsse an den jeweiligen Grundstücksgrenzen verlegt. Der beklagte Zweckverband verlangte vom Kläger die Errichtung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten. Nach erfolglosem Widerspruch machte der Kläger gerichtlich geltend, der Beklagte müsse den Zählerschacht errichten und die entstehenden Kosten tragen.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Maßgeblich für das Bestehen eines Anspruchs sei § 12 Abs. 1 lit. c) der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Beklagten, welcher § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) entspreche. Demnach müsse ein Wasserzählerschacht vom Anschlussnehmer errichtet werden, wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung vorhanden ist. Das sei der Fall, da die Gartenlaube des Klägers nicht oder nicht ständig beheizt sei. Auch die Vereinbarung eines Ablesetermins wäre wegen des nur sporadischen Aufenthalts des Klägers erschwert. Es sei unerheblich, dass zuvor ein bereits vorhandener Schacht entfernt worden war. Der damalige Zustand verstieße gegen § 12 WVS (§ 11 AVBWasserV), da sich der Schacht nicht an der Grundstücksgrenze befand.

Kostenerstattungsrecht:

**Wann muss die Stilllegung ungenutzter Trinkwasseranschlüsse erfolgen?
VG Magdeburg, Urteil vom 18.05.2011, Az.: 9 A 81/09**

Bis zum Herbst 2003 hatte die in Privatin-solvenz verfallene Voreigentümerin eines Grundstücks Wasser aus der öffentlichen Trinkwasseranlage entnommen. Seitdem war das Grundstück unbenutzt und ein Trinkwasserverbrauch fand nicht statt. Im Sommer 2005 erwarb der Kläger das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung. Nachdem weiterhin kein Trinkwasserverbrauch festgestellt wurde, zog der beklagte Zweckverband den Kläger im September 2008 zur Kostenerstattung für die Stilllegung des Trinkwasseranschlusses heran. Der Kläger erhob erfolglos Widerspruch und schließlich Klage. Die Stilllegung hätte früher erfolgen müssen. Eine Nutzung erfolge bereits seit 2003 nicht mehr und damals sei die Voreigentümerin kostentragungspflichtig gewesen.

Die Klage war erfolglos. Die Satzungsregelung, dass Anschlussleitungen, die ein Jahr nicht benutzt werden, auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Versorgungsleitung abzutrennen sind, sei nicht so zu verstehen, dass die Trennung vom Netz exakt nach einem Jahr erfolgen muss. Vielmehr stelle die Jahresfrist eine Mindestwartezeit dar. Im vorliegenden Fall sei die geplante Versteigerung bereits im Oktober 2003 bekannt und zu erwarten gewesen, dass der neue Grundstückseigentümer ein Interesse daran habe, den Trinkwasseranschluss zu nutzen. Daher sei der Beklagte berechtigt gewesen, die Wasserversorgung gerade nicht einzustellen, sondern vorerst den Abschluss des Versteigerungsverfahrens und das Nutzverhalten des neuen Eigentümers abzuwarten.

Kommunalabgabenrecht:

**Inwieweit ist die Planungshoheit eines Zweckverbandes geschützt?
VG Schwerin, Urteil vom 21.09.2011, Az.: 7 A 1609/10**

Der Kläger ist ein Zweckverband, dem die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung übertragen worden war. Für mehrere Grundstücke im Außenbereich beantragte er im Jahr 2003 eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht bei der beklagten Gemeinde. Eine zentrale Abwasserentsorgung würde einen unvermeidbaren Aufwand verursachen. Die Beklagte befreite den Kläger bis zum Jahr 2018. Im Jahr 2009 beantragte der Erwerber eines der betroffenen Grundstücke bei der Beklagten die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung durch Einleitung von häuslichem Abwasser. Die Gemeinde erteilte eine bis 2025 befristete Erlaubnis. Der Kläger erhob nach erfolglosem Widerspruch Klage. Die wasserrechtliche Erlaubnis sei zu langfristig. Damit werde seine Entscheidungsfreiheit bezüglich einer zentralen Entsorgung untergraben.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Sie sei unzulässig. Ziel der Klage sei die Wahrung einer unbeschränkten Planungshoheit des Klägers. Die Tatsache, dass der Kläger ab 2018 das Grundstück als „Enklave“ in seinem Verbandsgebiet vorfinden wird und bis 2025 nicht die Überlassung des anfallenden Abwassers verlangen können, berühre den Kläger nicht in einer Weise, die ihn zu einer Klage berechtigen würde. Vielmehr habe er den Umstand bei der Planung der zentralen Abwasserentsorgungsanlagen zu berücksichtigen. Er werde in seiner Dispositionsfreiheit nicht wesentlich beschränkt. Als bloßer „Freihaltebe-lang“ genieße das Anliegen des Klägers keinen rechtlichen Schutz.

**Satzungsrecht:
Zur normerhaltenden Auslegung einer Satzung
VG Gera, Urteil vom 21.09.2011, Az.: 2 K 301/09 Ge**

Die Klägerin ist Erbbauberechtigte eines mit zwei Vollgeschossen bebauten Grundstücks. Der beklagte Zweckverband setzte einen Herstellungsbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung fest. Hiergegen erhob die Klägerin erfolglos Widerspruch und anschließend Klage. Die dem Bescheid zugrundeliegende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) sei aufgrund einer fehlerhaften Globalkalkulation nichtig. Aus der Entwässerungssatzung (EWS) und der BS-EWS folge, dass auch für die Fäkalschlamm Entsorgung Beiträge erhoben werden müssen. In der Globalkalkulation sei das aber nicht berücksichtigt worden.

Die Klage war erfolglos. Zwar liege bei Betrachtung des Wortlautes der BS-EWS die Annahme nahe, dass eine Beitragserhebung von allen Anschlussnehmern vorgesehen ist. Das stünde im Widerspruch dazu, dass ein einheitlicher Beitragssatz geregelt ist. Die Satzung wäre nichtig, da es an einer vorteilsgerechten Abstufung des Beitragssatzes für Nicht-Volleinleiter fehlen würde. Ebenso bestimme die BS-EWS den sogenannten kombinierten Vollgeschossmaßstab, der ungeeignet für eine reine Fäkalschlamm Entsorgung ist. Insgesamt könne jedoch darauf geschlossen werden, dass der Beklagte einen Grundstückseigentümer, der allein an die Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen ist, überhaupt nicht veranlagten wollte. Auch die tatsächliche Beitragsveranlagung zeige, dass ausschließlich Vollanschlussnehmer zu Beiträgen herangezogen wurden. Daher ergebe sich im Hinblick auf die Globalkalkulation ein schlüssiges Bild.

**Satzungsrecht:
Zum Tatbestandsmerkmal eines „eingesetzten“ Wasserzählers
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.07.2011, Az.: OVG 9 N 214.08**

Die Klägerin ist Eigentümerin eines an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des beklagten Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks. Auf Antrag der Klägerin wurde der Wasserzähler im Jahr 2001 ausgebaut. Im Februar 2003 setzte der Beklagte Grundgebühren für das Jahr 2002 fest. Aus den einschlägigen Satzungen folgte, dass der Maßstab für die Ermittlung der Grundgebühr die Durchflussmenge des „eingesetzten Wasserzählers“ ist. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin im März 2004 Klage erhoben.

Die Klage hatte Erfolg. Das Kriterium „eingesetzter Wasserzähler“ sei nicht erfüllt, da im Abrechnungszeitraum auf dem klägerischen Grundstück überhaupt kein Wasserzähler vorhanden war. Ein in der Vergangenheit eingesetzter Zähler stehe einem „eingesetzten“ im Sinne der Satzung nicht gleich. Ebenso wenig könne die Satzung so interpretiert werden, dass ein „eingesetzter“ Wasserzähler derjenige ist, der für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Versorgung des jeweiligen Grundstücks vom Aufgabenträger vorgesehen ist. Insofern bedürfte es einer eindeutigen, weiterreichenden Regelung des Satzungsgebers.

Verwaltungsrecht:

**Zuständigkeitswechsel im Widerspruchsverfahren: Wer ist Klagegegner?
VG Gera, Urteil vom 27.07.2011, Az.: 2 K 2398/09 Ge**

Die Mitglieder eines Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) waren die Stadt A und die Gemeinde B. Mit Bescheid vom Februar 2005 setzte der WAZ gegenüber der Klägerin Gebühren fest. Die Klägerin erhob Widerspruch. Im Zuge einer Gebietsneugliederung im Jahr 2007 wurde B aufgelöst und in das Gebiet der A eingegliedert. Im Juli 2008 vereinbarten A und die Gemeinde C, dass ab 1. Januar 2009 die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung vom Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) wahrgenommen werden soll. Im November 2009 wurde der Widerspruch der Klägerin aus 2005 zurückgewiesen. Mit ihrer anschließenden Klage beantragte sie, den Gebührenbescheid des WAZ aufzuheben und A zu verurteilen, die gezahlten Gebühren zurückzuzahlen. A war der Auffassung, dass sie nicht die richtige Beklagte sei. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen ihr und C bestimme die Zuständigkeit des ZAL für die Abwasserentsorgung.

Die Klage hatte Erfolg. A sei die richtige Beklagte im Sinne von § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Mit der Auflösung der B habe sich auch der WAZ aufgelöst, da dieser nur noch die Beklagte als Mitglied hatte. Sie sei somit an die Stelle des WAZ getreten. Diese Zuständigkeit sei in Hinblick auf laufende Verfahren nicht durch die im Juli 2008 vereinbarte Gesamtrechtsnachfolge auf den ZAL übergegangen. Grundsätzlich könne eine gesetzliche Zuständigkeit nicht durch Vertrag geändert werden. Eine Gemeinde bleibe für ihre Abgabenbescheide auch dann zuständig, wenn während des laufenden Widerspruchsverfahrens die Aufgabe auf einen Zweckverband übertragen wird. Im Übrigen sei der Bescheid rechtswidrig, da die ihm zugrundeliegende Satzung nichtig gewesen sei.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 6 TDG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

- BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
- RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
- FAO Fachanwaltsordnung
- Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.